

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B. 3733

als auch das Urteil der Oberprüfstelle.

O.B.92.21..

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 14. Juli 1921

Kammer V. Prüfer; 3733.

N i e d e r s c h r i f t

Betrifft den Bildstreifen "Der Roman eines Dienstmädchens"

Anwesend:

als Vorsitzende: Fräulein von Gierke
" Beisitzer: Herr Gerf
Herr Stein
Herr Horlitz
Frau Geh. Rat Burghardt.

Ursprungsfirma: Miccofilm.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Baron Haymerle.

Entscheidung:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen das Urteil legten zwei Beisitzer Beschwerde ein. Sie wünschten ihre Beschwerde mündlich in der Verhandlung der Oberprüfstelle zu begründen.

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle
B.92.21.

Berlin, den 27. Juli 1921.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Der Roman eines Dienstmädchens"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der Roman eines Dienstmädchens" waren erschienen:

Staatsanwalt B u l o k e als Vorsitzender
Professor Langhammer (Kunst und Literatur)
Dr. Maschke (Film-Industrie)
Professor Heinrich (Volkswohlfahrt)
Professor Brunner " "

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Als Vertreter der Micco-Film-Gesellschaft waren erschienen:

Rudolf Freiherr von Haymerle und
Robert Liebmann.

Ferner ersuchte Direktor Sternheim als Käufer des Films an der Verhandlung teilnehmen zu dürfen. Diesem Ersuchen wurde stattgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Vertreter der Firma äußerte sich zur Sache. Es wurde folgender

Beschluss



B e s c h l u s s

verkündet:

Inhalt des Bildstreifens ist im wesentlichen folgender:

Ein junges Mädchen vom Lande, das hübsch und unberührt ist, vermietet sich nach Berlin als zweites Hausmädchen in die Familie eines Barons. Der Baron hat zwei entartete Kinder: der junge Baron ist Spieler, Schuldenmacher, Schürzenjäger, vergreift sich, um seine Schulden zu decken, an dem Schmuck seiner Mutter. Die Tochter, ausserlich wohlhabend, hat ein Liebesverhältnis mit einem Bildhauer. Im Hause des Barons ist ein grosses Dienstpersonal: das erste Hausmädchen hat ein Liebesverhältnis mit dem Sohn der Gemisefrau von nebenan: dieser Mensch, der Kellner in einem grossen Hotel ist, hat mehrere Liebesverhältnisse gleichzeitig, er verführt das junge hübsche Dienstmädchen, das Mädchen wird schwanger, gerät in Verdacht, das von dem jungen Baron gestohlene Schmuckstück entwendet zu haben, ist von ihrem Liebhaber verraten - (er wirft ihr brutal den Diebstahl vor, obwohl er den wahren Sachverhalt kennt) begeht einen Selbstmordversuch und wird schliesslich von einem älteren Diener des Hauses, der das Mädchen ehrlich liebt geheiratet.

Die Zulassung des Bildstreifens ist aus folgenden Gründen zu beanstanden: das tragische Schicksal des Mädchens ist mit einer derart bedachten Sinnfälligkeit und Glaubhaftigkeit geschildert, dass die Wirkung nicht etwa erschütternd, sondern in hohem Masse peinigend und quälend ist. Hierdurch wird die öffentliche Ordnung und Sicherheit verletzt. Hinzu kommt die Brutalität des Ereignisses, die verrohend zu wirken geeignet wäre. Denn diese Brutalität wird ausserhalb der vorgegebenen Inhaltsangabe dadurch empfindlich gesteigert, dass alle tragischen Akzente der Handlung willkürlich mit Szenen komischen und drastischen Inhalts durchsetzt sind.

Hauptsächlicher Grund der Beanstandung ist indes folgender:

Fast



Fast die gesamten Zwischentitel sind im Berliner Mundart gehalten: der Zuschauer in Süddeutschland und ausserhalb Berlins wird in den Glauben versetzt, dass es Berliner Verwerflichkeit ist, der das Mädchen zum Opfer fällt, dass es Berliner Zynismus, Berliner Frivolität und Brutalität ist, die an einer Entsittlichung der Zeit Schuld trägt. Auch diese Darstellung wäre als unrichtig, weil sie eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeuten würde, zu beanstanden.

Die Kammer ist der Meinung, dass der Bildstreifen möglicherweise zur öffentlichen Vorführung zugelassen werden könnte, wenn durch Fortfall zahlreicher Bildfolgen von beabsichtigt krasser Wirkung und durch Aenderung und Fortfall ^{fast der meisten Titel der} ~~schweicher-Bildfolgen- von~~ Bildstreifen abgeändert würde. Die Kammer hat es abgelehnt, selbstständig Ausschnitte vorzunehmen und in Verhandlungen mit der Ursprungsfirma über Abänderung der Titel einzutreten, da sie vorläufig die Wirkung nicht übersehen kann, die durch die Umgestaltung erzielt würde.

Die Kammer vertritt grundsätzlich den Standpunkt, dass die Zulassung eines Bildstreifens zu versagen ist, sobald ~~anzuordnende~~ Ausschnitte den sinnmässigen Zusammenhang des Bildstreifens zerstören würden. Im vorliegenden Falle würden dutzendfach anzuordnende Ausschnitte diesen Sinn zwar nicht zerstören, möglicherweise aber so verstümmeln, dass der bleibende Rest des Bildstreifens in der Wirkung nicht zu übersehen wäre.

Der beschwerdeführenden Firma ist demnach aufzugeben, selbstständig solche Abänderungen zu versuchen. Da der Film 2200 m lang ist, wird eine solche Kürzung in sehr erheblichem Masse dem Bildstreifen nicht zum Schaden gereichen. Vorschläge im einzelnen sollen nicht gegeben werden.

Die Verhandlung wird auf Anfang September vertagt.

Die beschwerdeführende Firma erklärte sich bereit, zu einem neuen Verhandlungstermin den Bildstreifen abgeändert vorzulegen.

gez. Bulcke.
